

**Relevant für:**

Einkommensteuer VZ 2019

## Geringwertige Wirtschaftsgüter

### Geringwertige Wirtschaftsgüter bei Gewinneinkünften

- **Ansatzmöglichkeit nach § 6 Abs. 2 EStG**

Nach § 6 Abs. 2 S. 1 EStG können die Nettoanschaffungs-/herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, bis **800 EUR** in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden. Übersteigen die Nettoanschaffungs-/herstellungskosten 800 EUR müssen die Nettoanschaffungs-/herstellungskosten über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts verteilt werden.

- **Ansatzmöglichkeit nach § 6 Abs. 2a EStG**

Abweichend von § 6 Abs. 2 S. 1 EStG kann ein Sammelposten gebildet werden, wenn die Nettoanschaffungs-/herstellungskosten für das einzelne Wirtschaftsgut mehr als **250 EUR**, aber nicht mehr als **1.000 EUR** betragen (§ 6 Abs. 2a S. 1 EStG). Liegen die Nettoanschaffungs-/herstellungskosten nicht über 250 EUR, können diese in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden (§ 6 Abs. 2a S. 4 EStG).



#### Ausübung des Wahlrechts zur Bildung von Sammelposten

Sammelposten sind unabhängig von ihrer tatsächlichen Nutzungsdauer und unabhängig von ihrem tatsächlichen Verbleib im Betriebsvermögen im Jahr der Anschaffung/Herstellung bzw. Einlage sowie in den vier folgenden Wirtschaftsjahren gleichbleibend mit jeweils 20 % gewinnmindernd aufzulösen. Einen Restbuchwert gibt es nicht.

Die Ausübung des Wahlrechts zur Bildung eines Sammelpostens ist für **alle** Wirtschaftsgüter von mehr als 250 EUR und nicht mehr als 1.000 EUR **einheitlich** auszuüben (§ 6 Abs. 2a S. 5 EStG).



#### Nettoanschaffungs-/herstellungskosten

Die Nettoanschaffungs-/herstellungskosten sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag (§ 6 Abs. 2 und 2a EStG, § 9b EStG).

### Geringwertige Wirtschaftsgüter bei Überschusseinkünften

Wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 800 EUR nicht übersteigen (§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 S. 2 EStG), gilt nach wie vor das Wahlrecht zwischen Sofortabzug als Werbungskosten und Verteilung der Anschaffungs-/Herstellungskosten auf mehrere Jahre. Die Regelungen zu den Sammelposten sind nicht anzuwenden.

Relevant für die Ermittlung des jeweiligen Grenzbetrags sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um den darin enthaltenen Vorsteuerbetrag (§ 9b Abs. 1 EStG).

## Erfassung und Berücksichtigung im Programm

### Gewinneinkünfte

- **Anlagen G, S und L für Einnahmenüberschussrechner (ansonsten Berücksichtigung über die Bilanz)**
- Die geringwertigen Wirtschaftsgüter sind im Gewinn lt. Anlage EÜR enthalten. In der Anlage EÜR sind die entsprechenden Aufwendungen in den Zeilen 33 und 34 zu berücksichtigen.

Die Angaben zu den Sammelposten können Sie in der **Anlage AVEÜR** oder in der **Anlagenbuchführung** erfassen. Beachten Sie an dieser Stelle die Datenübernahme aus der Anlagenbuchführung in die Anlage AVEÜR.

### Überschusseinkünfte

- **Anlage N**

Sie erfassen die geringwertigen Wirtschaftsgüter im Ordnungsbereich **Abschreibungsfähige Arbeitsmittel**. Das Programm führt eine Prüfung der Höchstgrenze nach § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 EStG durch und unterstützt Sie mit entsprechenden Hinweisen bei der Erfassung.

- **Anlage V**

Wählen Sie als **Art der Absetzung für Abnutzung, erhöhten Absetzung, Sonderabschreibung** § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 i. V. m. § 6 Abs. 2 EStG (GWG-Vollabzug). Die Angaben zu geringwertigen Wirtschaftsgütern werden im Veranlagungszeitraum nach dem Anschaffungsjahr gelöscht. Das Programm führt keine Prüfung der Höchstgrenze nach § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 EStG durch.



#### DATEV-Vorlagen

Es stehen Ihnen folgende DATEV-Vorlagen zur Verfügung:

- **Wirtschaftsgüter bis 800 EUR** für die Überschusseinkünfte
- **Wirtschaftsgüter bis 250 EUR und Sammelposten fuer Wirtschaftsgüter** für die Gewinneinkünfte

Weitere Informationen zum Thema finden Sie im LEXinform-Themenlexikon Dok.-Nr. 0630382